

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/328/2009/VI-66
Einreicher:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.08.2009				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	16.09.2009				
Stadtrat	öffentlich	30.09.2009				

Titel:

Ausschlusssatzung Abwasser

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Stadt Dessau-Roßlau (Ausschlusssatzung Abwasser)

Gesetzliche Grundlagen:	- Wassergesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	OB-Beschluss vom 27.07.2009
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:**Zusammenfassung/ Fazit:****Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Begründung

Der **§ 151 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)** regelt die Abwasserbeseitigungspflicht. Nach **§ 151 Abs. 1** haben die Gemeinden das gesamte, auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nachfolgend in diesem Gesetz andere dazu verpflichtet sind (z. B. für Niederschlagswasser die Grundstückseigentümer oder Träger öffentlicher Verkehrsanlagen).

Gemäß **§ 151 Abs. 4 WG LSA** hatten die Gemeinden als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften die gesetzliche Aufgabe, für ihr gesamtes Gebiet, erstmals bis zum 31.12.2006 in einem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) schriftlich darzulegen, wie das im Gebiet anfallende Abwasser beseitigt wird.

In diesem Abwasserbeseitigungskonzept hatten die Gemeinden flächendeckend darzustellen:

- vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete;
- die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, die nicht durch öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, sondern insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden;
- die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen;
- Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben und es bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde, im Fall der kreisfreien Stadt Dessau - Roßlau durch die obere Wasserbehörde mit Sitz im Landesverwaltungsamt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Dessau – Roßlau wurde per 19.05.2009 von der oberen Wasserbehörde genehmigt.

Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde unter Federführung des Tiefbauamtes vereinbarungsgemäß von der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) mit Zuarbeiten des Amtes für Umwelt- und Naturschutz und der Technik-Energie-Wasser (TEW) Servicegesellschaft mbH Rodleben erarbeitet.

Ein Bestandteil des ABK ist die Ausweisung der Grundstücke, die bis 31.12.2016 an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen werden sollen sowie der Grundstücke, die auch nach diesem Zeitpunkt nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen

Ein wesentlicher Maßstab bei der Ermittlung der Gemeindegebiete / Grundstücke war hierbei ein vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt geforderter Kostenvergleich zwischen dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgung und einer dezentralen Entsorgung (Kleinkläranlage / abflusslose Sammelgrube) der Grundstücke. Besonderen Stellenwert nimmt hierbei der Investitionsaufwand für den Anschluss von Grundstücken, Straßen und Ortsteilen an die öffentliche Abwasseranlage ein.

Liegt der Investitionsaufwand für die abwassertechnische Erschließung (Kanal, Pumpstationen...) überdurchschnittlich hoch (mehr als 4000 Euro/Einwohner), wird auf die Realisierung dezentraler Abwasserentsorgungsanlagen auf den Grundstücken orientiert.

Zentrale öffentliche Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Stadt Dessau – Roßlau sind die Kläranlage der DVV-Stadtwerke GmbH / DESWA, Kläranlage Galgenbreite-Roßlau (Betreiber: DESWA), Kläranlage Brambach (Betreiber: DESWA) und die Kläranlage der TEW Servicegesellschaft mbH Rodleben-Tornau, die aus der historischen Entwicklung heraus das Abwasser des Ortsteiles Streetz, sowie teilweise des Ortsteiles Tornau entsorgt und damit gemäß § 152 Abs 2 als öffentliche Kläranlage gilt. Zwischen beiden Gesellschaften gibt es dazu vertragliche Regelungen.

Nach **§ 151 Abs.5 WG LSA** können die Gemeinden auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus Ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn u. a. eine Übernahme des Abwassers wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist.

Von dieser rechtlichen Ermächtigung macht die Stadt Dessau – Roßlau nunmehr Gebrauch und weist in der Satzung über den Ausschluss und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der Stadt Dessau – Roßlau u. a. die Grundstücke aus, von denen sich die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht durch Übertragung auf die Nutzungsberechtigten dauerhaft befreit.

Konkret betrifft dies zum jetzigen Zeitpunkt **460** Grundstücke im Stadtgebiet. Mit Fortschreibung / Aktualisierung können sich jedoch Änderungen ergeben.

Die Grundstücke, die durch diese Satzung aus der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Dessau – Roßlau ausgenommen sind, werden durch die untere Wasserbehörde der Stadt Dessau – Roßlau auf eine ordnungsgemäße dezentrale Abwasserentsorgung überprüft.

Anlage 2: Satzung